

Autorität der Kollektive, ihre moralische Kraft im Erziehungsprozeß zu erhöhen und die gegenwärtigen Grenzen ihrer Wirksamkeit zu erweitern. Zur Zeit hängt es vielfach noch allein vom guten Willen des Rechtsverletzers ab, ob sich seine Beziehungen zur sozialistischen Umwelt ändern. Insbesondere hier bedürfen die Kollektive der Unterstützung. Es hat sich

gezeigt, daß disziplinarische Maßnahmen des Betriebsleiters und auch Beratungen vor der Konfliktkommission wegen Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin von großem Nutzen sind, um dem Verurteilten seine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft nachdrücklich bewußt zu machen. Das trifft auch für die Anwendung der materiellen Verantwortlichkeit zu.

BODO THIELERT, Oberrichter, und JÜRGEN BRÜNING, Inspekteur am Stadtgericht von Groß-Berlin

Die Bedeutung der gerichtlichen Hauptverhandlung für die Erziehung des Angeklagten

Untersuchungen der Kriminalitätsentwicklung haben bestätigt, daß die Rückfallkriminalität nicht in gleichem Maße absinkt wie die Kriminalität der Ersttäter, daß die Kriminalität in der Tendenz also mehr von solchen Tätern getragen wird, die schon einmal oder wiederholt strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurden¹. In dieser Tatsache zeigt sich u. a., daß es bei einem Teil der Täter offenbar noch nicht gelingt, mit dem Strafverfahren die notwendige erzieherische Einwirkung zu erreichen. Das zwingt die Gerichte zu der Überlegung, wie die Hauptverhandlung erzieherisch wirksam gestaltet werden kann².

Das Ziel der Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung hat als Kernstück des vom Gericht verantwortlich geleiteten Teils des Strafverfahrens die individuelle und gesellschaftliche Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung vorzubereiten und zu gewährleisten. Das kann jedoch, wie das in der Praxis noch überwiegend geschieht, nicht nur durch die Beachtung äußerlicher Faktoren geschehen.

Das Ziel der gerichtlichen Hauptverhandlung ergibt sich vor allem aus dem Charakter, den die Strafe unter den Bedingungen des umfassenden sozialistischen Aufbaus in der DDR hat. B u c h h o l z hat bereits darauf hingewiesen, daß die Strafe nicht mehr in erster Linie die Abwehrreaktion des sozialistischen Staates gegen kriminelle Rechtsverletzungen und deren Träger ist. Sowohl die Freiheitsstrafe als auch die Strafe ohne Freiheitsentziehung sind vielmehr ein Mittel, den Täter über die inneren Bedingungen seiner Persönlichkeit auf ein höheres sittlich-ethisches Niveau zu heben³. Die Strafsanktion muß also zu einer jener Wesenskräfte werden, die der Täter verinnerlicht (interiorisiert) und die dadurch zu einem wirklichen Erziehungsfaktor wird. Buchholz wies zutreffend darauf hin, daß Umstände allein nicht für das Verhalten eines Menschen ausschlaggebend sind, sondern erst über die inneren Persönlichkeitsbedingungen wirken⁴. H i e b s c h formulierte das Grundgesetz der Persönlichkeitsformung als das „Gesetz der Interiorisierung (Verinnerlichung) der in der gesellschaftlichen (und natürlichen) Umwelt der Menschen vergegenständlichten menschlichen Wesenskräfte“⁵.

In der Hauptverhandlung geht es mithin nicht nur um die Wahrung der richtigen Korrelation zwischen der Tatschwere — auf der Grundlage der sich in der Tat

ausdrückenden Verantwortungslosigkeit des Täters — auf der einen Seite und der Strafgröße auf der anderen. Vielmehr müssen auch exakte Überlegungen darüber angestellt werden, wie der die Verhinderung des Rückfalls gewährleistende pädagogische Effekt erreicht wird, um die b e w u ß t e, freiwillige Einhaltung der Rechts- und Moralnormen durch den Täter zu sichern. So betrachtet, bedeutet Strafen nicht nur die mit einer entsprechenden staatlichen Sanktion verbundene gesellschaftliche Mißbilligung eines strafbaren Verhaltens. Es muß vielmehr in jedem Verfahren gelingen, daß die gesellschaftliche Mißbilligung vom Täter „durchlebt“ wird — und das nicht nur in der Hauptverhandlung, sondern von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bis zur Beendigung eines evtl. Strafvollzugs — und dadurch zur Selbsterziehung beiträgt, d. h. zu einer wesentlichen Determinante des künftigen Sozialverhaltens des Täters wird⁶.

Deshalb muß im gesamten Strafverfahren und vor allem in der Hauptverhandlung eine Vielzahl von pädagogischen und psychologischen Aspekten beachtet werden. Ein solcher wesentlicher Aspekt ist, daß unbeschadet der moralischen und strafrechtlichen Verurteilung der Tat vor allem an das Gute, das Positive im Täter angeknüpft werden muß⁷.

Die gerichtliche Hauptverhandlung muß so geführt werden, daß auf der Grundlage exakter Sachaufklärung und korrekter Rechtsanwendung in dem Täter die Einsicht in die Verwerflichkeit seiner Handlung und die Bereitschaft zur Selbsterziehung geweckt werden, damit die auszusprechende Strafe auf fruchtbaren Boden fällt. Da jedoch die Vorschriften über das Eröffnungs- und das Hauptverfahren keine Hinweise auf die Leitung dieses Teils des Verfahrens unter einheitlichen Gesichtspunkten für die Sicherung des erzieherischen Einflusses auf den einzelnen Rechtsbrecher enthalten, bleibt dies weitgehend dem individuellen Stil der Arbeit, der Verhandlungsführung und Mitwirkung der Richter bzw. des Staatsanwalts überlassen und hängt von ihren pädagogischen Fähigkeiten und Kenntnissen ab.

In der Hauptverhandlung stellt sich das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens in aller Öffentlichkeit konzentriert dar. Der im Ermittlungsverfahren begonnene Erziehungsprozeß wird fortgesetzt. Ein für das weitere Leben des Täters bestimmendes Stadium ist erreicht worden: Hier durchlebt er — in der Regel erstmalig — die gesellschaftliche Mißbilligung seiner gesellschaftsschädigenden Handlungsweise, und mit dem die Hauptverhandlung abschließenden Urteil wird mehr oder weniger einschneidend in sein Leben eingegriffen.

Dieser besonderen Bedeutung der Hauptverhandlung müssen Vorbereitung, Verhandlungsführung und Urteil

¹ Vgl. u. a. Harrland, „Zur Entwicklung der Kriminalität und zu einigen Problemen ihrer wirksamen Bekämpfung“, NJ 1966 S. 614 ff. (618); Grünstein, „Kampf gegen Kriminalität - ein komplizierter Prozeß“, NJ 1966 S. 378; Mettin/Rabe, Der soziale Charakter des Rückfalldiebstahls und seine Träger, Dissertation, Berlin 1966. Die Verfasser stützen sich dabei auf Untersuchungen des Stadtgerichts von Groß-Berlin.

² Vgl. hierzu die Hinweise in dem redaktionellen Bericht „Für eine höhere Qualität der gerichtlichen Verhandlung“, NJ 1965 S. 756 ff.

³ Vgl. Buchholz, „Die erzieherische Funktion der Strafe in der Periode des entfalteten sozialistischen Aufbaus“, NJ 1964 S. 590.

⁴ Vgl. Buchholz, „Zum Begriff der Ursachen und Bedingungen der Straftaten in der DDR“, NJ 1963 S. 272.

⁵ Hiebsch, Sozialpsychologische Grundlagen der Persönlichkeitsformung, Berlin 1966, S. 58 f.

⁶ Vgl. Friedrich, „Einige Aspekte der Verhaltensdetermination“, Deutsche Zeitschrift für Philosophie 1966, Heft 1, S. 45. Besonders wichtig erscheint der Hinweis, daß der Interiorisierungsprozeß die Sanktionen - in unserem Falle also die Strafe — einschließen muß (S. 56).

⁷ vgl. Dähn, „Ausgestaltung und Wirksamkeit der Bürgschaft“, NJ 1966 S. 327.